



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 13.08.2018

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
 FB 2/ 22-41-00

Beschlussvorlage Nr. 0494/2018
 öffentlich

↓ Beratungsgänge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof	29.08.2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2018	Vorberatung
Rat	19.09.2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Bergneustadt.

Wilfried Halberg
 Bürgermeister

Erläuterungen:

Eine Änderung der Hundesteuersatzung wurde letztmalig im Jahr 2012 vorgenommen und ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung Anfang dieses Jahres überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst, da die bisherige Mustersatzung nicht mehr der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW entsprach. Die in der Mustersatzung insoweit zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen decken sich mit denen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch aus der Bevölkerung kam eine Anregung zur Satzungsänderung. Daher wurde auch hier eine komplette Überarbeitung der Satzung vorgenommen. Die sich ergebenden Änderungen sind nachfolgend erläuternd dargestellt. Eine Synopse der bisherigen Satzung mit der neuen geplanten Satzung ist gleichfalls beigefügt. Die textlichen Abweichungen sind dabei zur besseren Erkennung grau unterlegt worden.

Vor § 1

Die rechtlichen Grundlagen sind hier dargestellt und zwischenzeitlich weitere erforderte Gesetzesänderungen bei der Gemeindeordnung (GO) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind mit berücksichtigt worden. Daher liegen hier Abweichungen sowohl gegenüber der bisherigen als auch der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vor.

Zu § 1:

Die Absätze 1 und 3 sind unverändert gegenüber der bisherigen Satzung. In Absatz 2 wurden Satz 4 und Satz 5 getauscht und in Anpassung an die Mustersatzung die Angabe „ihren Haltern“ durch die Angabe „den Haushaltsangehörigen“ ersetzt. Das Wort „Ordnungsamt“ ist der Bezeichnung in dem aktuellen Verwaltungsgliederungsplan angepasst. Die Aufteilung der Fachbereiche ist auf der Homepage der Stadt unter „Politik & Verwaltung“, „online-Rathaus“ und „Fachbereiche“ dargestellt und kann dort eingesehen werden.

Zu § 2

Zum 01.01.2013 ist die Hundesteuer im Rahmen des sogenannten Stärkungspaktes letztmalig angehoben worden. Seitdem ist sie auf konstantem Niveau geblieben. Bei einer leichten Anhebung um 1,00 € Monat ergibt sich bei der Haltung eines Hundes ein Jahresbetrag von nunmehr 96,00 €. Die Sätze für mehrere Hunde werden ebenfalls angehoben.

Bei immer wieder auftretenden und zum Teil schwerwiegenden Vorfällen bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden, hat den Landesgesetzgeber damals veranlasst, zum Schutz der Bevölkerung und zur Vorsorge gegen mögliche Gefährdungen das Landeshundegesetz zu erlassen. Neben der Festlegung von Verhaltensanforderungen soll das Landeshundegesetz zu einem Rückgang der Bissvorfälle und bei den Hundehaltern zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit Hunden führen.

Zu diesem Zweck legt das Landeshundegesetz fest, welche Hunde als gefährliche Hunde,

welche Hunde als Hunde bestimmter Rassen und welche Hunde als „Große Hunde“ gelten und verbindet damit unterschiedlich strenge Anforderungen an die Haltungsvoraussetzungen. Hintergrund dieser Einteilung ist, dass für gefährliches Verhalten von Hunden neben der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse weitere Faktoren sowie situative Einflüsse unterschiedlichster Art hierfür ursächlich sein können.

Das Landeshundegesetz knüpft an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer Rasse an und bestimmt die in der Satzung unter § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Rassen einschließlich deren Kreuzungen als gefährliche Hunde. Bei Hunden der aufgeführten Rassen ist zuchtbedingt und durch rassespezifische Merkmale (wie z. B. die körperliche Konstitution, Größe, Gewicht, Bisskraft, Muskelkraft, Sprungkraft) oder wegen des Auffälligwerdens durch Bissvorfälle und vorhandener Aggressionsmerkmale (niedrige Bisshemmung, Beschädigungswille, herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe) ein höheres Gefahrenpotenzial zu vermuten.

Bei zehn weiteren Hunderassen (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 bis 14) sieht das Landeshundegesetz besondere Regelungen vor. Auch Hunde dieser Rassen und deren Kreuzungen weisen rassespezifische Merkmale (beispielsweise niedrige Bisshemmung, herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe, Kampfnstinkt oder eingetisch bedingter Schutztrieb) auf, die ein besonderes Gefährdungspotenzial begründen und unter präventiven Gesichtspunkten besondere Anforderungen an den Umgang erforderlich machen.

Die in einer Hundesteuersatzung vorgesehene Regelung zu erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde ist vom Bundesverwaltungsgericht als zulässig bestätigt worden. Insofern obliegt es dem Rat als örtlichen Satzungsgeber, hier die Steuersätze und die Rassenfestzulegen, für die diese Steuersätze gelten. Unter Berücksichtigung der Überlegungen des Gesetz- und Ordnungsgebers, werden für gefährliche Hunde nunmehr abweichende höhere Steuersätze eingeführt und festgelegt. Neben einer möglichen etwas abschreckenden (aber nicht unterbindenden) Wirkung wird der höhere Steuersatz als eine Möglichkeit gesehen, zur Reduzierung der Anzahl gefährlicher Hunde beizutragen.

Die in der Mustersatzung aufgeführten und hier übernommenen Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW vom 01.01.2003 angegebenen Rassen. Mit dieser Aufzählung und Übernahme macht sich der Rat die Überlegungen und die Entscheidung des Gesetzgebers zu den gefährlichen Hunden sowie die davon betroffenen Hunderassen zu Eigen.

In Anlehnung an den bisher vorliegenden dreistufigen Steuersatz nach der Anzahl der Hunde wird auch bei den gefährlichen Hunden ein dreistufiger Steuersatz zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Höhe erfolgt eine Orientierung am Durchschnitt der Steuersätze für gefährliche Hunde bei den übrigen Kommunen des Oberbergischen Kreises, soweit solche vorhanden sind. Drei Kommunen (mit Bergneustadt) haben bisher noch keine separaten Steuersätze für gefährliche Hunde. Als Steuersatz wird ein am Durchschnittswert orientierter, gerundeter und durch zwölf teilbarer Betrag vorgeschlagen. Die Maximalwerte der Steuern für diese Hunde betragen im Oberbergischen Kreis 700,00 € für einen Hund (wobei nur eine Kommune unter 600,00 € liegt), 1.220,00 € für zwei Hunde und 1.500,00 € für drei und mehr gefährliche Hunde. Seitens des StGB NRW wird ausgeführt, dass hinsichtlich der erhöhten Steuersätze bei Kampfhunden solche Steuersätze üblich sind, die ein Achtfaches des „normalen“ Steuersatzes, bei mehreren solcher Hunde sogar das Zehnfache des „normalen“ Steuersatzes betragen. Bei den vorgeschlagenen Steuersätzen werden diese Werte nicht erreicht.

Die Hundesteuer wird ab dem Haushaltsjahr 2019 demnach wie folgt festgesetzt:

für einen Hund	96,00 € (bisher 84,00 €),
für zwei Hunde	120,00 € (bisher 102,00 €) je Hund und
für drei und mehr Hunde	144,00 € (bisher 120,00 €) je Hund

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde wird ab dem Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

für einen Hund	660,00 €
für zwei Hunde	840,00 € je Hund und
für drei und mehr Hunde	960,00 € je Hund.

Der bisherige Absatz 2 wird textlich dem Absatz 1 zugeordnet und Absatz 2 erhält eine neue Fassung mit der Festlegung und Bestimmung des Begriffs der gefährlichen Hunde.

Zu § 3

Absatz 1 und 3 sind identisch mit der bisherigen Satzungsregelung. In Absatz 2 wird in Anlehnung an die Mustersatzung zusätzlich das Merkmal „GL“ (Merkzeichen für Gehörlos) aufgenommen und in Absatz 4 festgelegt, dass eine Steuerbefreiung in den Fallkonstellationen des Absatzes 3 nicht gewährt wird. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Mustersatzung und der Regelung in den Satzungen der meisten Oberbergischen Kommunen.

Zu § 4

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hunden von Jagdausübungsberechtigten ist darauf hinzuweisen, dass derartige Hunde in der alten Mustersatzung des Innenministeriums steuervergünstigt waren. Insoweit stellt sich jedoch die Frage, ob ein hinreichend großes öffentliches Interesse an einer derartigen Privilegierung besteht. Hiergegen spricht, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt. Die Haltung des Jagdhundes stellt einen weiteren Aufwand im Rahmen dieser Jagdausübung dar, der nicht der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs dient. Die Mustersatzung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich überwiegen wird, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Steuerbegünstigung gegeben ist.

Diesen Standpunkt vertreten im Übrigen auch die kommunalen Spitzenverbände des Landes Baden-Württemberg und die baden-württembergischen Ministerien des Innern und der Finanzen, die gemeinsam eine neue Hundesteuer-Mustersatzung herausgegeben haben, welche ebenfalls keine Ermäßigung für Jagdhunde enthält (vgl. BWGZ 16/1996, „Neues Muster einer Hundesteuersatzung“).

Es mag durchaus sein, dass in einzelnen Städten und Gemeinden aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß hat, etwa dann, wenn Wildschäden im erheblichen Umfang in der fraglichen Kommune auftreten und nur durch die Tätigkeit der Jagdausübungsberechtigten in Grenzen gehalten werden können.

Da in Bergneustadt diesbezüglich keine Besonderheiten erkennbar sind, sollte die bisherige Regelung in Anlehnung an die Mustersatzung entfallen. Der Buchstabe b) in § 4 Absatz 1 der bisherigen Satzung fällt damit weg und in der neuen Satzung wird der bisherige Buchstabe c) nunmehr Buchstabe b).

Die Besteuerung in der Hundehaltung ist ein Ausdruck der besonderen persönlichen Leistungsfähigkeit. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechts befindet sich in der Satzung eine Ausnahmeregelung für nicht so leistungsstarke Personen. Als Ausnahmeregelung wird allerdings die Beschränkung auf einen Hund als ausreichend angesehen, um damit auch dem Ausnahmekarakter als solche mager recht zu werden.

Für gefährliche Hunde ist eine Steuerermäßigung nicht vorgesehen. Für sie gelten die gesonderten Steuersätze in § 2

Zu § 5

In der erstmaligen Fassung der Satzung erging über § 5 eine Besteuerung für Hundezüchter als sogenannte Zwingersteuer. Dieser Paragraph wurde bereits damals aufgehoben und ist ersatzlos entfallen. Nach der fortlaufenden Nummerierung wird daher der bisherige § 6 nunmehr der neue § 5 in der Satzung.

Damit ist auch die bisher noch in § 6 Abs. 1 S. 2 bestehende Regelung über die Voraussetzungen zu § 5 obsdet und fällt weg.

Über einen Antrag auf Steuerermäßigung oder auch Steuerbefreiung wird die Entscheidung immer durch Bescheid dem Betroffenen bekannt gegeben. Dieser Bescheid kann auch zweckentsprechend verwendet werden. Eine separate Bescheidigung ist bisher nicht erteilt und auch nicht nachgefragt worden. Da die Mustersatzung eine solche Regelung aber beinhaltet, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und in Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten die Möglichkeit einer (separaten) Bescheidigung gegenüber der bisherigen Textfassung mit den Worten „auf Antrag“ ergänzend dargestellt.

Zu § 6 und § 7

Die bisherige Regelung in § 7 wird wortgleich jetzt als neuer § 6 übernommen. Gleiches gilt für den bisherigen § 8, der neu jetzt § 7 wird.

Zu § 8

Bei den bisherigen Steuersätzen war ausschließlich die Anzahl der gehaltenen Hunde maßgeblich. Mit der nunmehr detaillierteren Regelung zu den Steuersätzen steht der zu veranlagende Steuersatz daneben weiter in Abhängigkeit von der gehaltenen Hunderasse. Für die Besteuerung ist neben der Anzeige über die Anzahl der gehaltenen Hunde nunmehr von erheblicher Bedeutung, welche Hunderasse gehalten wird. Insofern wird daher die Angabe der Hunderasse als verpflichtend mit eingeführt.

Zu § 9

Die Vorschriften über den Erlass von Bescheiden und Rechtsbehelfen sowie über die Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung sind gesetzlich vorgegeben und abschließend geregelt. Dies gilt auch für die Vornahme von Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen. Insofern hatte die Regelung in § 10 der Satzung nur deklaratorischen Charakter und kann entfallen. Die jetzt überarbeitete Mustersatzung des StGB NRW enthält eine solche Regelung nicht (mehr). Der bisherige § 10 kann daher entfallen und der bisherige § 11 kann neu § 9 werden.

Mit den neuen Steuersätzen in Abhängigkeit von der Hunderasse wird die Angabe der Hunderasse erforderlich und als verpflichtend eingeführt. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird daher erweitert, so dass ein Verstoß gegen die bestehende Verpflichtung zur Angabe der Hunderasse als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird und geahndet werden kann. Die Änderung des bisherigen § 9 als neuer § 8 wird im Text berücksichtigt.

In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann eine Abgabengefährdung nicht festgestellt werden, so dass der Tatbestand des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des KAG nicht erfüllt ist. Die bisherige Ziffer 3 kann damit entfallen und die übrigen Ziffern werden entsprechend fortlaufend angepasst.

Zu § 10

Die neuen Steuersätze sollen ab dem Jahr 2019 eingeführt werden. Die neue Satzung soll daher am 01.01.2019 in Kraft treten.

M t z e i c h n u n g e n		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum

<input checked="" type="checkbox"/>	St adt kä mmer er	Dat u m	<input type="checkbox"/>	Fachber ei ch 3	Dat u m
<input type="checkbox"/>	Fachber ei ch 1	Dat u m	<input type="checkbox"/>	Fachber ei ch 4	Dat u m